

Zeitschrift: Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern
Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)
Band: 13 (1892)
Heft: 9-10

Artikel: VIII. schweizerischer Bildungskurs für Lehrer an Handfertigkeitsschulen
Autor: Gobat
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-258330>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- 14) Von Herrn Payot, éditeur, Lausanne:
Divertissements gymnastiques de l'enfance, par F. Allemand, Porrentruy.
Description d'animaux et de minéraux, par A. Jaquet, Porrentruy.
- 15) Von der Tit. schweizerischen permanenten Schulausstellung Zürich:
Siebenzehnter Jahresbericht des Pestalozzianums pro 1891.
- 16) Von Herrn Ottokar Skriván in Prag:
Preisliste der Werkzeug-, Parquet- und Holzwarenfabrik.
- 17) Vom Tit. Département de l'instruction publique et des cultes de canton de Vaud:
Compte rendu pour 1891 du département.
- 18) Von der Tit. Staatskanzlei:
Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern. Session Januar—April 1892.
- 19) Von Herrn Büchi, Optiker, Bern:
Eine neue Elektrisirmaschine.

VIII. schweizerischer

Bildungskurs für Lehrer an Handfertigkeitsschulen.

Bern, 3. bis 30. Juli 1892.

Unter Oberaufsicht der bernischen Erziehungsdirektion und mit Unterstützung des eidg. Industriedepartements wird vom 3. bis 30. Juli nächsthin der VIII. schweizerische Kurs für Handfertigkeitsschulen in Bern stattfinden, veranstaltet, wie seine Vorgänger, durch den Schweizerischen Verein zur Förderung des Arbeitsunterrichts für Knaben. Nachdem die drei letzten Kurse (Genf, Basel, La Chaux-de-Fonds) an der westlichen Peripherie unseres Vaterlandes abgehalten worden sind, ist es nun angezeigt, dass wieder eine Bewegung nach dem Zentrum hin stattfindet.

In dem bezüglichen Programm, welches soeben den tit. Behörden zur Begutachtung und Genehmigung eingereicht worden ist, sind

1. Cartonnage-Arbeiten,
2. Arbeiten an der Hobelbank und
3. Schnitzen

als Unterrichtsfächer vorgesehen. Ohne in die Details des Programms näher einzutreten, wird hier nur bemerkt, dass darin den notwendigen Vorübungen und dem Zeichnen gebührend Rechnung getragen wird.

Jeder Teilnehmer hat sich für ein bestimmtes Fach zu entscheiden, und kann nur in diesem arbeiten. Doch sind die Kurslehrer berechtigt, in besondern Fällen Ausnahmen zu gestatten. Anfängern wird geraten, die Cartonnage-Arbeiten zu wählen. Das Schnitzen setzt Übung in den Arbeiten an der Hobelbank voraus.

Durch Vorträge, öffentliche Besprechungen und eventuelle Lehrübungen mit Schülern wird auch in teoretischer und pädagogischer Hinsicht für die Ausbildung der Kursteilnehmer Sorge getragen werden.

Der Unterricht ist einem Kollegium von fünf Lehrern übertragen, welche schon lange praktisch im Handfertig-

keitsunterricht tätig sind und an frühern schweizerischen Kursen als Schüler oder Lehrer mitgewirkt haben. Es sind die Herren

Lehrer Grogg und Gloor für Cartonnage-Arbeiten,
Lehrer Scheurer und Frd. Leuenberger für die Arbeiten an der Hobelbank und
Lehrer Gasser für das Schnitzen.

Die geschäftliche Leitung des Kurses wird von Herrn Lehrer Hurni besorgt.

Dem Unterricht werden mit Ausnahme des Samstags täglich 9 Stunden gewidmet. Für einige Abende sind gemeinschaftliche Vereinigungen, sowol zu sachlichen Diskussionen als zu gemüthlicher Unterhaltung, in Aussicht genommen.

Der Unterricht wird in deutscher Sprache erteilt, indessen sind notwendige Erklärungen und Erläuterungen in französischer Sprache vorgesehen

Im Laufe der letzten Woche des Kurses findet eine Prüfung statt. Diejenigen Teilnehmer, welche sich derselben unterziehen und sie mit Erfolg bestehen, erhalten ein bezügliches Diplom. Der Kurs schliesst mit einer öffentlichen Ausstellung der angefertigten Gegenstände.

Die Kosten für Lehrgeld (Fr. 50) und Material (Fr. 15) betragen Fr. 65. Für Cartonnage-Arbeiten und Schnitzen sind in der Materialberechnung einige Werkzeuge inbegriffen.

Die Auslagen für Beköstigung werden sich auf Fr. 50 bis Fr. 60 belaufen.

Die bernische Militärdirektion stellt den Kursteilnehmern freie Schlafquartiere im Reitschulgebäude auf dem Beundenfeld zur Verfügung. Die Kursleitung wird auch darauf bedacht sein, billige Privatquartiere zu ermitteln für solche, denen die Massenquartiere nicht conveniren.

An diese Kosten, welche bei bescheidenen Ansprüchen Fr. 150 nicht übersteigen werden, sichert das eidg. Industriedepartement den Teilnehmern Subventionen zu in gleicher Höhe, wie solche von den kantonalen Behörden gewährt werden.

Anmeldungen sind bis 10. Juni nächsthin an die tit. Erziehungsdirektion des Kantons Bern, Informationen an die Kursleitung, Lehrer Hurni, zu richten.

Bei der Anmeldung sind nebst genauer Adresse anzugeben:

- 1) welcher Unterrichtszweig gewählt worden sei und
- 2) ob auf das Massenquartier oder ein Privatquartier reflektirt werde.

Die Anmeldungen werden von vorneherein als definitive betrachtet. Für den Fall eines zu grossen Andranges muss sich die Kursleitung das Recht vorbehalten, die letzten nicht zu berücksichtigen, da mehr als 80—90 in den vorgesehenen Rahmen nicht passen würden.

Durch Zirkular wird im Monat Juni den Angemeldeten zur Kenntnis gebracht werden:

1. Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Kurses.
2. Der Stundenplan und die Kursordnung, zu deren Innehaltung sich die Teilnehmer verpflichten.
3. Die erforderlichen Werkzeuge, welche nicht vom Kurs beschafft werden.
4. Spezielle Mitteilungen wegen Beköstigung, Logis etc.

Bern, welches vor 6 Jahren den II. schweizerischen Handfertigkeitkurs in seinen Mauern beherbergt hat, wird auch den VIII. mit aller Gastfreundschaft aufnehmen.

Bern, den 30. April 1892.

Der Erziehungsdirektor:
Dr. Gobat.

Zur Geschichte des Artikels 27 der Bundesverfassung.

I. Wie der Art. 27 unserer Bundesverfassung entstanden ist.

Der Schulartikel, Art. 27 der Bundesverfassung, soweit er das Primarschulwesen betrifft, ist eine Errungenschaft der Verfassungskämpfe von 1871—1874. Er gehört zu denjenigen Artikeln, die scheinbar tote Buchstaben geblieben sind, weil vom Bund aus keine Geseze und Verordnungen zur Vollziehung derselben erlassen worden, aber er hat in den 18 Jahren dennoch Grosses geleistet und in manchen Gegenden unseres Vaterlandes einen grossartigen Umschwung hervorgerufen. Wir haben an diesem Artikel ein lebhaftes persönliches Interesse, weil wir an seiner Wiege gestanden und während bald 2 Jahrzehnten die Entwicklung des schweiz. Primarschulwesens aufmerksam beobachtet und gesehen, welchen Einfluss der Schulartikel ausgeübt hat.

Der Schulartikel der Bundesverfassung von 1848, Art. 24, lautete: Der Bund ist befugt, eine Universität, eine polytechnische Schule und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten, enthielt also keine Bestimmung über das Primarschulwesen. Der grosse Krieg von 1870 brachte in unserem Vaterlande die Revision der Bundesverfassung in Fluss. Von allen Seiten langten, einer Einladung des Bundesrates Folge leistend, Wünsche und Postulate für die in Aussicht genommene Revision ein. Den 9. September 1871 tagte im Maulbeerbaum in Bern auf die Einladung der Kreissynoden Bern-Stadt und Bern-Land eine freie Lehrerversammlung zur Besprechung der Schritte, die von der Lehrerschaft unternommen werden müssen, damit die Primarschulen im neuen Grundgesetz die gebührende Berücksichtigung finden. Nach einer passenden Begrüssung durch Herrn Oberlehrer Weingart wurde ein Tagesbureau bestellt (Herr Scheuner in Thun, Präsident, Herr E. Lüthi, Sekretär). In dreistündiger lebhafter Diskussion wurden folgende Hauptfragen besprochen:

- 1) Ist eine schweizerische Lehrerversammlung zum Zwecke einer Besprechung des angezeigten Gegenstandes wünschbar?

- 2) Auf welche Weise soll dieselbe herbeigeführt werden?
- 3) Welche Grundsätze wünscht man mit Bezug auf die schweizerischen Volksschulen in die Bundesverfassung aufgenommen?

Der erste Punkt veranlasste keine lange Besprechung. Allgemein herrschte die Ansicht, dass eine Untätigkeit der Lehrerschaft gegenüber der Bundesrevision im gegenwärtigen Moment durchaus unstatthaft sei. Deshalb wurde die Notwendigkeit einer allgemeinen Lehrerversammlung (noch diesen Herbst) einhellig votirt.

Die zweite Frage löste sich ebenfalls rasch. Vorab war man darin einig, sich zunächst an das Zentralkomitee des schweizerischen Lehrervereins zu wenden. Da nach gemachten Mitteilungen dieses Komitee aber schon am 10. Sitzung angeordnet hatte, so musste von einer längern Eingabe abstrahirt werden und beschränkte man sich auf Absendung folgenden Telegramms:

«Seminardirektor Dula in Wettingen.

Freie Versammlung bernischer Lehrer aus allen Teilen des Kantons verlangt sofortige Zusammenberufung des schweizerischen Lehrervereins in Sachen der Bundesrevision.»

Ferner wurde für den Fall, dass das Zentralkomitee des schweizerischen Lehrervereins dem Gesuche nicht entsprechen sollte, eine bernische Lehrerversammlung mit Zuziehung der Lehrer der übrigen Schweiz beschlossen und zur Vorbereitung einer solchen ein Komitee gewählt (Scheuner, Grütter, Wyss, Weingart, Lüthi).

Mit diesen beiden Beschlüssen stellte sich die Versammlung auf den gleichen Boden, wie die Mittelschullehrerversammlung in Münsingen, und für eine grössere Versammlung für diesen Herbst ist nun gesorgt.

Damit wären die Hauptgeschäfte erledigt gewesen, allein die Versammlung beschloss, auch noch auf eine unvorgreifliche Diskussion der Grundsätze, deren Aufnahme in die Bundesverfassung wünschenswert erscheint, einzutreten. Dieselbe war sehr belebt und zeigte anfangs weitgehende Abweichungen. Während die eine Ansicht sich dahin aussprach, man möchte sich nur auf einen allgemeinen Grundsatz, der so ziemlich alles in sich fasse oder in seinen Konsequenzen mit sich führe, beschränken, wie z. B. «die Aufsicht über das schweizerische Volksschulwesen ist Bundessache» — wurde von anderer Seite eine Menge von Punkten aufgezählt, die vom Bunde geregelt werden sollten, z. B. eidgenössische Seminarien, eidgenössische Diplome, Freizügigkeit der Lehrer, eidgenössische Schulinspektion, Unentgeltlichkeit des Unterrichts, eidgenössische Schulstatistik, Gesez über die Fabrikschulen, Rekrutenprüfungen durch den Bund etc. Eine dritte Richtung trat in die Mitte und traf den Sinn der ganzen Versammlung. Es wurde darauf hingewiesen, dass in die Bundesverfassung einerseits keine Bestimmungen aufgenommen werden können, welche in das Gebiet der Gesezgebung gehören, und dass man sich soweit als möglich zu beschränken habe, dass aber auf der andern Seite mit